



Ergänzende Informationen zur Umsetzung des Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“

Für Kinder und Jugendliche ist der Kontakt zu anderen im gleichen Alter wichtig. Niemand soll aufgrund der finanziellen Beschränkungen des Elternhauses von Teilhabe an elementaren Dingen des Alltags ausgeschlossen werden. Dazu gehören insbesondere das Mittagessen sowie - im Schulbetrieb - die Klassenfahrten.

Daher sollen möglichst viele Kinder die Möglichkeit haben, an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung sowie an mehrtägigen Klassenfahrten teilzunehmen. Diejenigen Kinder und Jugendlichen, die keinen Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) haben, jedoch am Mittagessen bzw. an Klassenfahrten teilnehmen möchten, kommen für eine Förderung durch den Härtefallfonds in Frage.

Im Unterschied zu den individuellen Leistungen nach dem BuT handelt es sich bei den Leistungen des Härtefallfonds um eine Zuwendung des Landes Nordrhein-Westfalen. In der Folge sind die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung (LHO) zu beachten, insbesondere §§ 44 LHO.

Was wird gefördert?

Mittagsverpflegung

Die Zuwendung beträgt pauschal 1.080 Euro je Kind / je Jugendlichen pro Schuljahr (1. August bis 31. Juli des Folgejahres).

Die Mittagsverpflegung ist förderfähig, wenn es sich um eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung handelt, die in einem organisatorischen Bezug zur Schule oder zur Kindertagesbetreuung steht bzw. in der jeweiligen Verantwortung stattfindet. Die jeweilige Verantwortung ist nicht gegeben, wenn die Mittagsverpflegung weder in Räumlichkeiten der Einrichtung stattfindet, noch von dieser organisatorisch begleitet wird.

Kosten für Verpflegung, die beispielsweise an einem Kiosk oder in einem Lebensmittelgeschäft gekauft wird (z.B. belegte Brötchen, Gebäck o.ä.), sind nicht förderfähig.

Was passiert, wenn die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung nicht für das gesamte Schuljahr erfolgt?

Nimmt das Kind / die bzw. der Jugendliche nicht mehr an der Mittagsverpflegung teil, so reduziert sich die Zuwendung ab dem Folgemonat um 90 Euro (für jeden Monat, in dem die Mittagsverpflegung nicht mehr in Anspruch genommen wird). Endet beispielsweise das Schuljahr im Juni eines Jahres und besteht im Juli keine Möglichkeit der Mittagsverpflegung, reduziert sich die Zuwendung um 90 Euro. Schließt eine Kindertageseinrichtung in der Ferienzeit für mehrere Wochen die Einrichtung, reduziert sich die Zuwendung, soweit die Schließung einen vollen Kalendermonat andauert. Teilmonate werden pauschal in voller Höhe finanziert.

Wie ist zu verfahren, wenn die tatsächlichen Ausgaben für die Mittagsverpflegung unter dem festgelegten Pauschalbetrag von 1.080 Euro (gerechnet auf 90 Euro im Monat) liegen?

Die Pauschalvergütung der Mittagsverpflegung wurde zur Vereinfachung der Abrechnungspraxis gewählt, ein Nachweis der tatsächlichen Kosten gegenüber den Bezirksregierungen ist nicht erforderlich. Bei obiger Fallgestaltung verbleibende Fördergelder

- a) werden durch die Kommune den Schulen / Einrichtungen zur Finanzierung weiterer Mittagessen überlassen, oder
- b) verbleiben den Kommunen als Verwaltungspauschale zur Abwicklung des Härtefallfonds.

Insoweit bleibt es den Kommunen überlassen, wie sie mit Meldungen durch die Schulen / Einrichtungen umgehen, die niedrigere Kosten der Mittagsverpflegung als die gewährten Pauschalbeträge anführen.

Dies gilt ausdrücklich nicht für die Gewährung einer Förderung von mehrtägigen Klassenfahrten.

Mehrtägige Klassenfahrten

Die Zuwendung beläuft sich auf die tatsächlichen Kosten der Klassenfahrt und einen Betrag von maximal 150 Euro. Es kann maximal eine Zuwendung pro Kind / Jugendlichen pro Schuljahr beantragt werden.

Die Finanzierung von Mittagessen ist vorrangig. Das bedeutet, dass Klassenfahrten nur in dem Umfang gefördert werden können, in dem nach Finanzierung des Mittagessens noch Mittel zur Verfügung stehen. Gegebenenfalls werden alle Anträge auf Kostenerstattung von Klassenfahrten anteilig gekürzt. Die Entscheidung hierüber trifft das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW nach Antragseingang und in Abstimmung mit den Bezirksregierungen.

Wieviele mehrtägige Klassenfahrten können je Kind /je Jugendlichen in einem Schuljahr finanziert werden?

Je Kind / je Jugendlichen kann in einem Schuljahr eine mehrtägige Klassenfahrt gefördert werden.

Für welchen Zeitraum werden die Fördermittel bewilligt?

Auf der Grundlage der Antragsstellung 30. September beantragte Fördermittel werden mit Zuwendungsbescheid für das gesamte Schuljahr bewilligt.

Wann werden die Fördermittel zugewiesen?

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt grundsätzlich ohne besondere Anforderung der Kommunen gegenüber der Bezirksregierung zum 1. November für das erste sowie zum 1. Februar des Folgejahres für das zweite Schulhalbjahr.

Die Auszahlung der Zuwendung kann frühestens nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides (Eintritt der Rechtskraft) erfolgen. Die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides kann zu einem früheren Zeitpunkt herbeigeführt und damit die Auszahlung der Zuwendung beschleunigt werden, wenn schriftlich auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichtet wird.

Wer wird gefördert?

Über den Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“ werden ausschließlich Kinder und Jugendliche aus einkommensschwachen Familien unterstützt. Von einer Bedürftigkeit im Sinne der Förderung ist insbesondere bei Personen auszugehen, die nicht zum anspruchsberechtigten Personenkreis der im BuT genannten Leistungen gehören, aber nur über finanzielle Mittel in einem vergleichbaren Umfang verfügen.

Anspruchsberechtigte nach dem BuT sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis 25 Jahre,

- die Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Sozialhilfe oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen,
- deren Eltern Kinderzuschlag erhalten,
- deren Eltern Wohngeld beziehen.

Bedürftigkeitsprüfung

Wer prüft das Vorliegen von Bedürftigkeit im Sinne der Förderung und wer stellt diese fest?

Die Bedürftigkeitsprüfung und -bescheinigung erfolgt durch die zuständige Stelle in den Kommunen. In der Regel sind dies die für Leistungen der Grundsicherung und / oder des BuT zuständigen Ämter der Kommune, in der die Antragssteller ihren Wohnsitz haben.

Wie ist Bedürftigkeit definiert?

Von einer Bedürftigkeit im Sinne der Förderung ist insbesondere bei Personen auszugehen, die nicht zum anspruchsberechtigten Personenkreis der im BuT genannten Leistungen gehören, aber nur über finanzielle Mittel in einem vergleichbaren Umfang verfügen. Maßstab ist hier der existenzsichernde Bedarf nach SGB II / SGB XII zuzüglich eines 20 %igen Aufschlags.

Übersteigt das bereinigte Einkommen den Regelsatz zzgl. eines 20%igen Aufschlags, entfällt der Anspruch.

Einkommensmindernd werden pfändbare Einkommensanteile bei Verbraucherinsolvenzverfahren, Kredite und Ratenzahlungen in nachgewiesenen Härtefällen, Fahrtkosten zur Arbeitsstätte sowie erhöhte Kosten bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen berücksichtigt.

Die Miet-, Neben- und Heizkosten werden bei der Berechnung des existenzsichernden Bedarfes als Bedarf (Kosten der Unterkunft) berücksichtigt. Ist das Einkommen um diese Beträge zu bereinigen?

Da über die gesetzlichen Leistungen der „Kosten der Unterkunft“ die Wohnbedarfe abgedeckt werden, sind vom Einkommen Ausgaben für Mieten, Nebenkosten und Heizkosten nicht abzugsfähig.

Können auch Antragsstellerinnen und Antragssteller, die Haus- oder Wohnungseigentümer sind, Leistungen aus dem Härtefallfonds beantragen?

Haus- oder Wohnungseigentümer können ebenfalls anspruchsberechtigt gegenüber SGB II und XII sein, sodass, die erforderlichen Einkommensverhältnisse vorausgesetzt, auch Anspruch auf Leistungen des Härtefallfonds bestehen kann. Hier ist auf die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Angemessenheit der selbstgenutzten Immobilie abzustellen.

Wann sind Kredite und Ratenzahlungen als nachgewiesene Härten bei der Einkommensbereinigung zur berücksichtigen?

Der Härtefallfonds sieht ausdrücklich vor, dass Familien eine Förderung erhalten können, die in Folge besonderer Belastungen durch eine private Insolvenz und / oder Konsumkredite und sonstige Ratenzahlungen in ihren finanziellen Möglichkeiten soweit eingeschränkt sind, dass bei entsprechender Berücksichtigung Bedürftigkeit im Sinne des SGB II und XII bzw. des Härtefallfonds angenommen werden kann. Hier ist auf die Situation im Einzelfall abzustellen, d.h., die Konsumkredite und Ratenzahlungen müssen in Zusammenhang mit Ausgaben zur Bestreitung des Lebensunterhalts in einem angemessenen Rahmen stehen (Werbungskosten, notwendige Haushaltsausstattung, Reparaturen, etc., ggf. beispielsweise auch der Autokauf, wenn es sich nicht um den Zweit- oder Drittwagen oder um eine unangemessene Sonder- / Luxusausstattung handelt).

Nach welchen Kriterien können erhöhte Kosten bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen nachgewiesen werden?

Ist eine Familie in Zusammenhang mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen eines im Haushalt lebenden Familienangehörigen finanziell besonders belastet, können die entsprechenden Ausgaben bei der Einkommensbereinigung berücksichtigt werden, wenn sie angemessen sind und nicht bereits nach den gesetzlichen Bestimmungen Berücksichtigung finden.

Ändern sich die Fördervoraussetzungen, wenn Kinder / Jugendliche volljährig werden?

Volljährige bleiben - zumindest soweit sie weiterhin eine Schule besuchen - grundsätzlich Mitglieder der Bedarfsgemeinschaften, sodass sich keine Änderungen im Hinblick auf die Bedarfsermittlung und Feststellung des bereinigten Einkommens ergeben.

Können auch Kinder in Förderschulen unterstützt werden?

Förderschulen gehören zu den allgemein- oder berufsbildenden Schulen, sodass auch Schülerinnen und Schüler an Förderschulen gefördert werden können.

Sind Kinder, die nicht über einen Vertrag an der OGS teilnehmen, förderfähig?

Bsp.: Kinder haben nach der 4. Stunde Unterrichtschluss, würden dann regulär nach Hause gehen und sind nicht über die OGS betreut. Die Mensa der entsprechenden Schule ist z.B. erst nach der 6. Stunde nutzbar.

Hintergrund des Härtefallfonds ist es, Kindern, die an einer gemeinsamen Mittagsverpflegung teilnehmen (sollen), dies finanziell zu ermöglichen, um Ausgrenzung zu vermeiden. Ziel des Härtefallfonds ist es dagegen nicht, grundsätzlich allen Kindern aus „bedürftigen“ Haushalten ein Mittagessen zu finanzieren. Insoweit ist eine Förderung bei der genannten Konstellation nicht möglich.

Die Teilnahme an der OGS setzt aber nicht den unmittelbar zeitlichen Anschluss an den Schulbesuch voraus. Insoweit wäre eine Förderung bei Besuch der OGS grundsätzlich möglich.

Antragstellung

Wo sind die Anträge einzureichen?

Die Bedürftigkeitsprüfung- und Bescheinigung erfolgt durch die zuständige Stelle in den Kommunen. Leistungen des Härtefallfonds sind dementsprechend mit dem „Antrag individuell“ (<https://www.mags.nrw/haertefallfonds>) bei den für die Umsetzung des BuT zuständigen Stellen in den Kommunen zu beantragen.

In welcher Kommune ist der Antrag zu stellen, wenn beispielsweise Wohnort und Sitz der Schule nicht identisch sind?

Zuständig ist grundsätzlich die Kommune des Wohnortes, weil dort die wesentlichen Informationen über die Anspruchsvoraussetzungen nach dem Härtefallfonds (beispielsweise kein Anspruch SGB II, SGB XII, Wohngeld, BKGG...) vorhanden sind.

Wer stellt den Antrag?

Grundsätzlich ist für eine Kostenübernahme im Rahmen des Härtefallfonds die Antragsstellung durch die Erziehungsberechtigten erforderlich. Für eine Bewilligung ist die Bestätigung der Kommune zwingend, dass keine Ansprüche auf Leistungen nach SGB II, XII und BuT bestehen, um Doppelförderungen zu vermeiden. Insoweit ist die Mitwirkung der Eltern / Erziehungsberechtigten unverzichtbar.

Antragsstellung durch die Einrichtung

Die Unterschrift der Sorgeberechtigten kann in Einzelfällen, in denen keine Möglichkeit besteht, die Unterschrift der Sorgeberechtigten einzuholen, durch die Unterschrift der Einrichtungsleitung im vermuteten Einverständnis der Sorgeberechtigten ersetzt werden. Der zuständigen Stelle in den Kommunen muss in diesem Fall von der Einrichtung eine besondere Härte dargelegt werden (z.B. die Unerreichbarkeit der Eltern, eine scheiternde Kontaktaufnahme, Drogensucht/psychische Krankheit der Eltern).

Im Antragsformular ist dafür ein Baustein vorgesehen.

Nachweiserbringung bei der Antragsstellung

Die Angaben der Sorgeberechtigten zur Einkommenssituation sind grundsätzlich zu belegen. Ausgaben (Fahrtkosten zur Arbeitsstätte, Versicherungen, Kredite, pfändbare Einkommensanteile in Verbraucherinsolvenzverfahren und besondere, z.B. gesundheitliche, Bedarfe in nachgewiesenen Härtefällen etc.) können bei der Ermittlung der Bedürftigkeit in Abzug gebracht werden (s. Ausführungen unter „Bedürftigkeitsprüfung“). Als Nachweis der Bedürftigkeit gilt auch die Vorlage eines Ablehnungsbescheids des Jobcenters nach § 7 SGB II.

Die Kommune hat im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens darüber zu befinden, welche beweiskräftigen Unterlagen notwendigerweise vorzulegen sind, um einen Härtefall nachzuweisen. Die Entscheidung, wann ein zu fördernder Härtefall im Sinne des Landesfonds „Alle Kinder essen mit“ vorliegt, ist unter Berücksichtigung der Vorgaben in den Förderrichtlinien und der vorgenannten Erläuterungen von den Zuwendungsempfängern, also den Kommunen, nach pflichtgemäßem Ermessen in jedem Einzelfall zu treffen.

Welche Konsequenzen ergeben sich aus den in Zif. 6.3 der Förderrichtlinie genannten Fristen?

Für den Härtefallfonds bestehen keine generellen Ausschlussfristen. Das einzige beschränkende Element ist die Verfügbarkeit von Fördermitteln in ausreichender Höhe.

Nur bei Anträgen, die den Bezirksregierungen bis zum 30. September vorliegen, ist eine zeitnahe Bewilligung und Auszahlung von Zuwendungen möglich, um

- a) den Kommunen zeitnah Mittel bereitzustellen und eine umgehende Teilnahme an der Mittagsverpflegung umzusetzen,
- b) Vorleistungen sowie nachfolgenden Erstattungs-/Verrechnungsaufwand zu minimieren,
- c) möglichst zeitnah abschätzen zu können, ob und ggf. in welchem Umfang Klassenfahrten mitfinanziert werden können.

Für nach dem 30. September eines Jahres eingehende Anträge können Fördermittel voraussichtlich nicht zum 1. November desselben Jahres (Zif. 6.5 der Förderrichtlinie) angewiesen werden.

Die Frist 30. Oktober regelt den frühesten Beginn des Bewilligungszeitraums. Anträge die nach dem 30. Oktober eines Jahres eingereicht werden, können frühestens zum 1. Januar des Folgejahres bewilligt werden. Dies ist einerseits der Planbarkeit der einzusetzenden Fördermittel für das jeweils laufende Haushaltsjahr geschuldet, andererseits ist - je nach Termin der tatsächlichen Antragsstellung - eine Mittelanweisung für das laufende Kalenderjahr nicht mehr möglich. Eine Finanzierung von Ausgaben des laufenden Kalenderjahres aus Fördermitteln des Folgejahres ist ausgeschlossen.

Aber: Durch die späte Veröffentlichung der Förderrichtlinie zum Härtefallfonds in 2020 können ausschließlich in 2020 auch für Anträge, die nach dem 30. Oktober 2020 bei den Bezirksregierungen eingehen, Mittel für 2020 bewilligt werden (wenn alle weiteren Voraussetzungen erfüllt sind). Hierfür ist es aber verwaltungstechnisch zwingend erforderlich, dass den Bezirksregierungen die Anträge spätestens zum 20. November 2020 vorliegen und die entsprechenden Mittelanforderungen spätestens am 30. November 2020 dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen vorliegen.

Besteht die Möglichkeit einer Fristverlängerung?

Fristverlängerungen in Bezug auf den 30. September sind nicht notwendig (s.o.). Fristverlängerungen in Bezug auf den 30. Oktober sind nur in Ausnahmefällen und enger Abstimmung zwischen den Bezirksregierungen und dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen möglich.

Sind Nachmeldungen möglich, ohne dass am Stichtag 30. September ein Antrag bei der Bezirksregierung gestellt wurde?

Nr. 6.3 der Förderrichtlinie spricht in diesem Zusammenhang von „Änderungsanträgen“ die während des laufenden Schuljahres im Einzelfall gestellt werden können.

Änderungsanträge liegen vor, wenn bei der Kommune - neue - Anträge weiterer Betroffene eingehen und diese an die Bezirksregierung weitergeleitet werden. Dies betrifft Fälle, in denen sich die Einkommenssituation von Eltern / Erziehungsberechtigten nach den genannten Terminen (im laufenden Schuljahr) verändert hat, betroffene Familien in eine andere Kommune umziehen oder Kinder / Jugendliche die Schule wechseln.

Nachmeldungen sowie erstmalige Anträge von Kommunen sind grundsätzlich zu jedem Zeitpunkt möglich, unabhängig davon, ob zum 30. September und / oder 30. Oktober ein Antrag bei der Bezirksregierung gestellt wurde.

Können Kinder an der gemeinsamen Mittagsverpflegung (ab Beginn des Schuljahres) teilnehmen, auch wenn noch keine Zuwendungszusage vorliegt?

Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn mit dem ersten Tag des Schul- bzw. Kindergartenjahres ist grundsätzlich zugelassen und förderunschädlich. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass die Mittagsverpflegung von einem Dritten (Kommune, Schulträger, Förderverein, etc.) vorfinanziert werden muss. Kommt es im Anschluss jedoch nicht zu einer Bewilligung und Finanzierung über den Härtefallfonds, besteht kein Anspruch auf Erstattung der entstandenen Kosten.

Können bereits laufende bzw. zwischenzeitlich abgeschlossene Mittagsverpflegungen / mehrtägige Klassenfahrten rückwirkend gefördert werden?

Tritt eine Kommune oder eine Schule / Einrichtung in Vorleistung und liegen die Fördervoraussetzungen vor, ist eine rückwirkende Bewilligung der Mittagsverpflegung möglich (s.o.).

Für Anträge, die nach dem 30. Oktober eines Jahres bei den Bezirksregierungen eingehen, beginnt die Förderung mit dem Monat der Antragsstellung, soweit die Voraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen, frühestens jedoch zum 1. Januar des Folgejahres.

Eine rückwirkende Bewilligung und Förderung von Klassenfahrten ist ausgeschlossen.

Müssen die Gemeinden / Gemeindeverbände und / oder die Träger der Einrichtungen / Schulen im Rahmen der Härtefallfonds „Alle Kinder essen mit“ in Vorleistungen treten?

Eine Verpflichtung zur Vorleistung besteht nicht und erfolgt freiwillig sowie auf eigenes Risiko.

Können durch Kommunen / Träger der Einrichtung / Schulen vorsorglich, d.h. auf Grundlage eines „voraussichtlichen Bedarfes“, Anträge gestellt werden?

Es sind ausschließlich konkrete Anträge einzelner Betroffener zulässig. Vorsorglich bzw. pauschal gestellte Anträge sind als unzulässig abzulehnen. Für zu einem späteren Zeitpunkt entstehende Bedürftigkeit ist die spätere Antragsstellung zulässig. Vorsorglich gestellte Anträge würden neben dem Erstattungs- und Rückzahlungsaufwand u.U. dazu führen, dass Anträge tatsächlich Betroffener wegen fehlender Fördermittel abgelehnt werden müssten.